Gebührenfrei gemäß § 110
Abs. 1, Ziffer 2, lit. a ASVG

Zusatzprotokoll
zur 13. Zusatzvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll wird im Einvernehmen der Vertragsparteien die durch die 13. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993 eingeführte Reglungen zur Übergabepraxis (§ 4a des Gesamtvertrages) abgeändert.

§ 4a des Gesamtvertrages lautet:

„§ 4a Übergabepraxis

(1) Zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung und kontinuierlichen Betreuung der Anspruchsberechtigten sowie der faktischen und rechtlichen Sicherheit für die Vertragsärzte kann die Nachbesetzung einer Kassenplanstelle grundsätzlich für ein Jahr durch die Gründung einer Übergabepraxis vorweggenommen werden.

(2) Ein Vertragsarzt kann in diesem Fall gemeinsam mit der Kündigung seines Einzelvertrages die Führung einer Übergabepraxis beantragen. Der Kündigungszeitpunkt muss längstens in jenem Kalenderjahr gelegen sein, in dem der Kassenarzt sein 65. Lebensjahr vollendet. In einer Übergangsfrist vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 können alle Vertragsärzte, unabhängig vom Alter, die Ausschreibung einer Übergabepraxis beantragen.
Die Gesamtvertragsparteien können den Antrag auf Ausschreibung einer Übergabepraxis begründet ablehnen, wenn beispielsweise die Planstelle nicht mehr nachbesetzt oder (in einen Bereich außerhalb des Ausschreibungsortes bzw. -raumes) verlegt werden soll oder der Vertragsarzt nicht alle Kassenverträge – auch zu den sonstigen Krankenversicherungsträgern – gleichzeitig aufkündigt. Liegt ein solcher Ablehnungsgrund nicht vor, so hat der antragstellende Arzt einen Anspruch auf Ausschreibung als Übergabepraxis.

(3) Die Planstelle ist dann mit dem Hinweis auszuschreiben, dass ein Stellenbewerber zur gemeinsamen Führung der Übergabepraxis mit dem übergebenden Vertragsarzt bereit sein muss.

(4) Die Ausschreibung erfolgt im Sinne der für Einzelvertragsarztstellen geltenden Regelungen. Die Auswahl erfolgt gemäß der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten „Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen“. Sowohl für den Praxisübergeber als auch den Praxisnachfolger besteht die Möglichkeit, bei Nichtherstellung eines Einvernehmens hinsichtlich der Übernahme, binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Kanditatin/des Kanditaten durch die Ärztekammer, den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz für einen Vermittlungsversuch anzurufen. Kommt auch dabei kein Einvernehmen zustande, ist die Übergabepraxis als beendet anzusehen und die Einzelpraxis vom Praxisübergeber in der bisherigen Form weiter zu betreiben. Eine neuerliche Ausschreibung der Übergabepraxis ist in diesem Fall einmalig nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Wird der Niederlassungsausschuss nicht angerufen, hat der ausscheidende Vertragsarzt dennoch bei Einwenden gegen die Person des erstgereihten Bewerbers binnen 6 Wochen ab zugegangener Mitteilung der Ärztekammer über das Reihungsergebnis ein Ablehnungsrecht in der Form, dass er durch Mitteilung an die Ärztekammer oder Gebietskrankenkasse seinen Antrag auf Begründung einer Übergabepraxis und die ausgesprochene Kündigung zurückziehen und somit die Einzelpraxis weiter betreiben kann. Er kann dann allerdings keine weitere Übergabepraxis mehr beantragen.

(5) Mit der Zuerkennung der Übergabepraxis gem. der Reihungsrichtlinie erfolgt die Streichung des „Juniorpartners“ aus allen Reihungslisten. Die innegehabten Reihungspositionen leben jedoch wieder auf, wenn die Übergabepraxis infolge Nichteinigung gem. Abs. 4 beendet wird. Bei Planstellen, die als Übergabepraxen ausgeschrieben werden, besteht im Gegensatz zu den sonst ausgeschriebenen Einzel-Planstellen keine Bewerbungspflicht für die 10 Bestgereihten in der Reihungsliste. Weiters ruht die Bewerbungspflicht bei der Ausschreibung anderer Planstellen für den Juniorpartner für die Dauer der Kooperation im Rahmen einer Übergabepraxis.

(6) Kommt es durch das Ausscheiden des Juniorpartners zu einer vorzeitigen Beendigung der Übergabepraxis, hat der übergabewillige Kassenarzt die Möglichkeit, eine nochmalige Ausschreibung seiner Kassenplanstelle als Übergabepraxis zu beantragen. Die Übergabefrist beginnt in diesem Fall nochmals von vorne zu laufen.

(7) Der übergabewillige Vertragsarzt hat die Möglichkeit sich aus wichtigen Gründen (insbesondere bei schwerwiegenden Problemen in der Zusammenarbeit mit seinem Nachfolger) auch schon vor dem festgelegten Kündigungstermin bei mindestens einmonatiger vorheriger Ankündigung zum Ende des laufenden Quartals aus der Übergabepraxis zurückzuziehen. Der Einzelvertrag

des Nachfolgers beginnt dann mit dem Beginn des folgenden Quartals. Ein vorzeitiger Rückzug ohne wichtigen Grund ist nur im Einvernehmen mit dem Nachfolger möglich. Stirbt der Übergeber so beginnt der Einzelvertrag des Nachfolgers mit dem Tag des Todes.
Im Einvernehmen zwischen Übergeber und Übernehmer und mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien kann die Übergabepraxis einmalig bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden, wobei diese Verlängerung vorerst längstens bis zum 31.12.2012 beantragt werden kann. Ob diese Verlängerungsmöglichkeit darüber hinaus bestehen bleiben soll, ist im Zuge der nächsten Zusatzvereinbarung zu diesem Gesamtvertrag einvernehmlich festzulegen.

(8) Die Ordination ist von den Partnern grundsätzlich gemeinsam zu betreiben. Die Verteilung der im Verhältnis zur Einzelordination unveränderten Ordinationszeiten ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln, wobei der Praxisübergeber nach Möglichkeit über den gesamten Übergabezeitraum mindestens 50 % und in allen Quartalen mindestens 25 % der Ordinationszeiten selbst erbringen soll.
Die komplette Schließung der Übergabepraxis ist für maximal sechs Wochen im Jahr mit den geltenden Vertretungsregelungen möglich, wobei die Vertretung in der Ordination gleichzeitig immer nur durch einen Arzt möglich ist.
Die im Ausmaß einer Einzelplanstelle einzuteilenden Bereitschaftsdienste können sowohl vom Praxisübergeber als auch vom Übernehmer erbracht werden

(9) Für die Tätigkeiten beider Ärzte im Rahmen der Übergabepraxis gelten dieselben Honorierungsbestimmungen lt. Honorarordnung wie für Einzelordinationen (Limitierungen, Degression etc.).

(10) Die Verteilung des wirtschaftlichen Ergebnisses ist entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Leistungserbringung zwischen den Partnern der Übergabepraxis zu regeln.“

§2

Schlussbestimmung

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2010 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 24. JAN. 2011

Ärztekammer für Steiermark

MR Dr. Jörg Garzarolli
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

Dr. Wolfgang Routil
Präsident

In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Dir. Dr. Plentner

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Der Obmann:

Pesserl

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorstand:

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Generaldirektor:

Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien am, 05. April 2011